Verhaltenskodex für Lieferanten

Verhaltenskodex für Lieferanten
Verantwortungsvoll, transparent, ethisch

BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH ist ein weltweit agierendes Unternehmen zur Entwicklung, Produktion und Installation kompletter Maschinen, Prozessstufen oder ganzen Fabriken zur Zuckerherstellung und Raffination.

Wir streben nach Nachhaltigkeit, denn wir bekennen uns zu unserer Verantwortung gegenüber den Menschen, der Umwelt und der Wirtschaft in den Regionen, in denen wir tätig sind. In diesem Sinne ist Nachhaltigkeit ein essenzieller Bestandteil unserer Werte und Prinzipien, die in unserem Verhaltenskodex Ausdruck finden.

Für die zukünftige Zusammenarbeit wird der nachfolgende Verhaltenskodex aufgestellt. Um unsere Verpflichtung zu leben und im Einklang mit unseren Grundwerten und Prinzipien zu agieren, erwartet BMA von seinen Lieferanten für Produkte oder Dienstleistungen, die Prinzipien dieses Kodex zu respektieren und einzuhalten.

Dieser Kodex wird unseren Lieferanten mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, das gemeinsame Verständnis zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsthemen im täglichen Geschäft zu stärken. Wir verstehen die unterschiedlichen Herausforderungen, denen unsere Lieferanten gegenüberstehen, und glauben, dass wir durch Zusammenarbeit Standards anheben, nachhaltige Verfahren und Grundsätze fördern und gemeinsame Werte schaffen können.

BMA erwartet, dass seine Lieferanten alle geltenden Gesetze, Regeln und Bestimmungen sowie vertraglichen Verpflichtungen, die ihre Geschäftstätigkeit betreffen, einhalten. BMA erwartet auch, dass Lieferanten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Kodex, auch durch Kommunikation gegenüber ihren neuen und bestehenden Lieferanten, innerhalb der eigenen Lieferkette zu fördern.

Unsere Lieferanten haben in Übereinstimmung mit den zehn Prinzipien des UN Global Compacts, die sich auch in unseren Grundwerten und Prinzipien widerspiegeln, zu handeln. Außerdem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie globale Standards unter Einbeziehung der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen in den verschiedenen Ländern und Standorten beachten. Dies gilt z. B. für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Inhaltsverzeichnis

Verhaltenskodex für Lieferanten 2

1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften 5

2. Arbeits- und Menschenrechte 7

2.1 Arbeitsbedingungen, -zeiten und löhne 7

2.2 Belästigung und Diskriminierung 7

2.3 Verbot von Kinderarbeit 7

2.4 Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel 7

2.5 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit 7

3. Vereinigungsfreiheit 8

4. Unternehmensethik 9

4.1 Korruptionsbekämpfung 9

4.2 Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung 9

4.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht 9

4.4 Interessenkonflikte 9

4.5 Materielles und geistiges Eigentum 9

4.6 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen 10

4.6 Datenschutz und Datensicherheit 10

5. Umweltaspekte 10

6. Einhaltung der Anforderung von BMA 11

7. Rechtsfolgen bei Verstößen 11

1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Lieferanten halten sich an die Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder, in denen Sie aktiv sind und kümmern sich daher um deren Einhaltung bei den Unterlieferanten und Unterdienstleistern (unabhängig vom globalen Standort).

2. Arbeits- und Menschenrechte
Respekt, Schutz, Zusammenarbeit

2.1 Arbeitsbedingungen, -zeiten und löhne
BMA erwartet von seinen Lieferanten, für faire Arbeitsbedingungen einzustehen und den jeweils geltenden Regelungen hinsichtlich Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen zu entsprechen. Überstunden werden jeweils im rechtlichen Rahmen geleistet. Lokale Gesetze und Verordnungen zur Höchstarbeitszeit und Urlaubszeit sind vom Lieferanten zu respektieren. Der Lieferant achtet auf eine angemessene Entlohnung auf vertraglicher Basis, die den jeweils gesetzlich garantierten Mindestlohn einhält und sich am jeweiligen nationalen Arbeitsmarkt orientiert.

2.2 Belästigung und Diskriminierung
Der Lieferant muss jegliche Form der Belästigung wie beispielsweise sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung mit allen Mitteln unterbinden. Ungeachtet ihrer persönlichen Merkmale, einschließlich des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung muss jede Einzelperson oder Gruppe gleichbehandelt werden.

2.3 Verbot von Kinderarbeit
Jegliche Form von Kinderarbeit wird weder toleriert noch praktiziert. Als Grundlage und Mindeststandards gelten hierfür die ILO-Kernarbeitsnormen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder unterhalb des gesetzlichen Mindestalters zu beschäftigen (gemäß ILO-Konvention 138). Darüber hinaus wird von Lieferanten erwartet, sicherzustellen, dass junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Nachtarbeit oder Überstunden leisten und vor Arbeitsbedingungen geschützt werden, die für ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung schädlich sind. Der Lieferant sollte gewährleisten, dass die Aufgaben der jungen Arbeitnehmer den Schulbesuch nicht beeinträchtigen.

2.4 Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel
Jegliche Form von unfreiwilligen Arbeiten oder Dienstleistungen, die unter Androhungen von Strafen ausgeübt werden, sind nicht gestattet und missachten die Menschenrechte. Alle Arbeiten und Dienstleistungen des Beschäftigten sind freiwillig. Das Beschäftigungsverhältnis zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber ist nach den vereinbarten Vertragsbedingungen kündbar. Zusätzlich muss der Lieferant jegliche Art von moderner Sklaverei unterbinden. Beispiele hierfür sind Zwangsüberstunden, die Zurückhaltung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel.

2.5 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
Der Lieferant muss über Arbeitsschutzmaßnahmen verfügen, welche die lokalen rechtlichen Anforderungen erfüllen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Arbeitsplätze, Maschinen, Ausstattung und Prozesse unter seiner Kontrolle sicher und ohne Risiken für die Gesundheit sind. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung, ausreichende Mittel für Gesundheit und Sicherheit bereitzustellen und eine regelmäßige Risikobeurteilung und Berichterstattung durchzuführen, um die kontinuierliche Verbesserung des Systems zu gewährleisten. Der Einsatz eines zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems nach ISO 45001 oder vergleichbar wird empfohlen.

3. Vereinigungsfreiheit

Die Freiheit der Mitarbeiter, sich in den vor Ort rechtlich geltenden Gewerkschaften und Betriebsräten zusammenzuschließen, muss gegeben sein und auch respektiert werden.

4. Unternehmensethik
Nachhaltigkeit, Integrität, Vertrauen und Schutz

4.1 Korruptionsbekämpfung
BMA duldet keine korrupten Praktiken und geht dagegen vor. Der Lieferant darf sich nicht an Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung oder Vorteilsnahme, sei es durch Annahme oder durch Leisten von Zahlungen, Geschenken oder Zuwendungen jeder Art über den gesetzlichen Rahmen und das übliche Maß hinaus, ist unzulässig. Darüber hinaus fordern wir von unseren Lieferanten, sich aktiv für die Korruptions- und Betrugsprävention einzusetzen.

4.2 Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung
Der Lieferant verpflichtet sich, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und diese weder direkt noch indirekt zu fördern.

4.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht
Der Lieferant achtet den fairen und freien Wettbewerb. BMA erwartet von seinen Lieferanten, sich an die jeweils geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben zu halten. Darunter fallen Geschäftspraktiken, die rechtswidrig den Wettbewerb einschränken, der unsachgemäße Austausch von Wettbewerbsinformationen sowie Preisabsprachen, Angebotsmanipulationen oder eine missbräuchliche Marktzuteilung.

4.4 Interessenkonflikte
Der Lieferant muss für BMA relevante Interessenkonflikte gegenüber BMA vermeiden und offenlegen, sofern diese die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten. Entscheidungen werden ausschließlich auf sachlicher Basis getroffen.

4.5 Materielles und geistiges Eigentum
Der Lieferant verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums zu respektieren und entlang der gesamten Lieferkette zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für materielles Eigentum der BMA, welches vor Verlust, Entwendung oder falschem Gebrauch geschützt werden muss.

4.6 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen
Der Lieferant beachtet strikt die Einhaltung aller jeweils geltenden Verordnungen und Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie dem Zahlungsverkehr. Bei den geschäftlichen Aktivitäten werden bestehende Sanktionen und Embargos im Rahmen der Gesetze und Verordnungen beachtet.

4.7 Datenschutz und Datensicherheit
Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern, d.h. die Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung, erfolgt nur entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant ist verpflichtet, in angemessener Weise mit jeglichen Informationen umzugehen und diese zu schützen. Daten und Informationen werden ausschließlich entsprechend ihrer Klassifizierung genutzt. Der Lieferant stellt sicher, dass zu schützende Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Er stellt darüber hinaus sicher, dass die technischen Informationssysteme ausreichend gegen Cybergefahren gesichert sind, indem die üblichen Standards (z.B. Virenschutz, Verschlüsselung, Segmentierungen, Rollen und Rechtemanagement etc.) eingehalten werden. Der Nachweis über ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement wird empfohlen.

5. Umweltaspekte
Made for Generations

Lieferanten sollen ökologisch verantwortungsvoll und ressourcenschonend agieren, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. BMA fordert, dass unsere Lieferanten alle geltenden Gesetze, Regeln und Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einhalten.

Unsere Lieferanten sollen Gefahren für Menschen und die Umwelt vermeiden, jegliche Auswirkungen auf die Umwelt minimieren und ressourcenschonend agieren.

Die Abläufe, Betriebsstätten und die Betriebsmittel unserer Lieferanten sollen mit den geltenden gesetzlichen Spezifikationen und Standards für den Umweltschutz übereinstimmen.

Gefährlicher Abfall muss ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelagert, entsorgt und dokumentiert werden, um die Gesundheit der Mitarbeiter des Lieferanten, die Bevölkerung und die Umwelt zu schützen.

Wir fordern unsere Lieferanten dazu auf, Umweltmanagementstrukturen oder -systeme zu benutzen, um die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt nachvollziehen zu können.

6. Einhaltung der Anforderung von BMA

BMA behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Dies kann beispielsweise in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Lieferantenaudits vor Ort erfolgen. Prüfungen vor Ort werden immer vorab angekündigt und gemeinsam mit den Vertretern des Geschäftspartners unter Wahrung geltenden Rechts, u.a. datenschutzrechtlicher Bestimmungen, sowie vertraglicher Vereinbarungen, u.a. Geheimhaltungsverpflichtungen, durchgeführt.

Bei festgestellten Abweichungen zu den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex wird gemeinsam mit dem Lieferanten geklärt, wie Korrekturen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nachhaltig umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt selbstständig durch den Lieferanten und ohne, dass daraus Kosten für BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH entstehen.

7. Rechtsfolgen bei Verstößen

Die hier formulierten Anforderungen werden für BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH als wichtig angesehen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für BMA Anlass sein, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten. BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH behält sich insbesondere das Recht vor, die Geschäftsbeziehung im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diesen Kodex zu beenden. Auf solche Schritte kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen ergriffen hat, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.

© BMA

Postfach 32 25
38022 Braunschweig
Deutschland
+49 531 804-0
+49 531 804-216
compliance@bma-de.com

www.bma-worldwide.com

2023/12 00